

Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten. Durch eine planmäßige Einflußnahme auf die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und des Kreisplans wollen sie zur sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft und des Handwerks — das sind die ökonomischen Schwerpunkte des Kreises — beitragen.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Mitarbeiter der Justizorgane Marienberg/Sa. zahlreiche Kollektiv- und Einzelverpflichtungen übernommen.

Die Mitarbeiter des Kreisgerichts wollen bei der Rechtsprechung stets die politischen und ökonomischen Schwerpunkte beachten und dafür sorgen, daß in allen geeigneten Strafverfahren zusätzliche Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung festgelegt werden. Zur Vorbereitung der Richterwahlen wollen sie gemeinsam mit den Schöffen und Schiedsmännern vor dem Kreistag, den Gemeindevertretungen und den Stadtverordnetenversammlungen Berichterstattungen durchführen. Sie wollen die Reste in Zivil- und Familiensachen beiseitigen und in der Kostenbeitreibung ein Beispiel geben.

Das Kollektiv des Staatlichen Notariats hat Verpflichtungen zur Mitarbeit bei der Durchführung der Richterwahlen und der politischen Massenarbeit, zur Verbesserung der Pressearbeit, zur Unterstützung der Schöffenkollektive, zur Betreuung zweier Paten-LPGs

und zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung von notariellen Handlungen unter Berücksichtigung ökonomischer und politischer Schwerpunkte abzugeben.

Über diese kollektiven Verpflichtungen hinaus haben die Mitarbeiter der Justizorgane zur Erfüllung ihres Programms zahlreiche Einzelverpflichtungen übernommen.

So will der Direktor des Gerichts an Reservistenlehrgängen der Nationalen Volksarmee teilnehmen und an den Dorfakademien Vorträge halten, die der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft dienen.

Eine Schreibkraft, die gleichzeitig Abgeordnete einer Gemeindevertretung ist, wird in Kleinstversammlungen über die Bedeutung der Richterwahlen sprechen.

Andere Mitarbeiter haben Verpflichtungen zur eigenen oder gegenseitigen Qualifizierung, zur Verbesserung des Arbeitsstils, zur Unterstützung der Schöffenkollektive und der Schiedsmänner, zur Werbung für die Jugendweihe, zur Unterstützung der Luftschutzschulung und zur Ausgestaltung der Wandzeitung abzugeben.

Im November 1959 haben die Mitarbeiter der Justizorgane des Kreises Marienberg/Sa. ihr Programm der Bezirksleitung der SED in Karl-Marx-Stadt übergeben und alle Justizdienststellen aufgefordert, ähnliche Programme auszuarbeiten. —dt

Vertragsabschlüsse für Großbaustellen erfordern eine komplexe sozialistische Zusammenarbeit

Beim Aufbau des Chemiefaserkombinats Guben einschließlich der Wohnsiedlungen und Nachfolgeeinrichtungen sind viele Kaufverträge abzuschließen. Wir wenden hierzu ähnliche Methoden an, wie sie Kohlert/Richter in NJ 1959 S. 770 geschildert haben. Dies ist z. B. bei den Grundstückserwerben für das Kombinat „Schwarze Pumpe“ und für die Wohnstadt Hoyerswerda geschehen. Die Mehrzahl der Verträge wurde an Ort und Stelle beurkundet.

Kohlert/Richter haben in ihrem Beitrag deutlich gemacht, welchen Nutzen die sozialistische Zusammenarbeit mit den volkseigenen Betrieben und den örtlichen Räten bringt. Leider haben sie nicht geschildert, wie diese Zusammenarbeit organisiert wurde. Ich möchte unsere Erfahrungen auswerten und dadurch das Merseburger Beispiel erweitern.

Bei den Staatlichen Notariaten Spremberg und Guben ist es üblich, daß das Verfahren im Kollektiv mit den Mitarbeitern des Betriebes festgelegt wird, nachdem ein Auftrag von der betreffenden Aufbauleitung gegeben wurde. Zunächst machten wir eine Aufstellung der Namen der Eigentümer mit den entsprechenden Flurstücksbezeichnungen und Größen. Daraufhin sprachen wir mit den Eigentümern über die politischen und wirtschaftlichen Fragen, die im Zusammenhang mit dem weiteren Aufbau unserer Industrie entstehen, sahen in die Grundbuchhefte ein und unterrichteten die Mitarbeiter der Aufbauleitung darüber, wer jeweils zum Vertragsabschluß erscheinen müßte und welche Urkunden grundsätzlich bei etwaiger gesetzlicher Erbfolge erster und zweiter Ordnung notwendig sind. Im gleichen Zeitraum wurden mit den beteiligten Stellen des Rates des Kreises in einer gemeinsamen Besprechung die Grundsätze über die Preisregelung und die Genehmigungsverfahren usw. festgelegt und — soweit notwendig — ein Kaufvertragsformular entworfen. Die getroffenen Vereinbarungen wurden vom Rat des Kreises gegenüber dem Staatlichen Notariat und dem Sachgebiet Grundbuch schriftlich bestätigt. Dies waren die einzigen Schriftstücke, die für den Abschluß der Verträge notwendig sind. Es ist deshalb überflüssig, für die Vorbereitung der Verträge noch Formblätter zu entwerfen und von der bautechnischen Abteilung herstellen zu lassen, wie es in Merseburg noch geschah.

Wenn der Notar die Grundbuchhefte laut § 27 der NotVerfO einsieht und sich die entsprechenden Notizen nach der anfangs aufgeführten Aufstellung macht, etwaige Nachlaßvorgänge ermittelt, während die Mitarbeiter des Betriebes die Preisberechnungen vorneh-

men, ist eine gute Zusammenarbeit gewährleistet. Die Herstellung von Grundbuchauszügen für den alten Eigentümer erübrigt sich hierbei, und die Grundbucheinsicht gewährt den notwendigen Schutz des volkseigenen Vertragspartners.

Die Verkäufer und etwaige Miterben wurden dann nur noch zu einem vereinbarten Termin eingeladen. Dabei wurde den Erben gleich aufgegeben, die entsprechenden Urkunden und etwaige Testamente mitzubringen. Soweit irgendwelche Berechtigten zustimmen hatten, wurden sie ebenfalls eingeladen. In der zweiten Verhandlung konnten also die Erbscheinsverhandlungen und anschließend die Kaufverträge mit den etwaigen Zustimmungserklärungen und notwendigen Kaufpreisabtretungen an die Hypothekengläubiger beurkundet werden; denn nicht immer konnte ein Unschädlichkeitszeugnis beantragt werden.

Damit waren die Voraussetzungen auch für die Eintragung geschaffen. Mit Rücksicht auf den Umfang der Verträge konnten die Räte der Kreise Globalgenehmigungen nach Art. 26 der Verfassung der DDR und nach §§ 4 ff. des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) erteilen, zumal sonst das Genehmigungsverfahren oftmals längere Zeit in Anspruch nimmt. Weil die volkseigenen Betriebe keine Grunderwerbssteuer zahlen, konnte auch der Rat des Kreises — Referat Steuern — auf die sonst notwendigen Veräußerungsanzeigen verzichten. Um den Schutz des Volkseigentums zu garantieren, bestanden wir auf der Erteilung von Rechtsträgnachweisen. Sobald diese erteilt waren, konnten die Kaufverträge nicht nur schnell abgeschlossen werden, sondern die Eigentumsumschreibungen auch schnell erfolgen.

Dies ist ebenfalls notwendig, weil die Mittel zum Abschluß der Kaufverträge für das jeweilige Jahr plangebunden sind und volkseigene Gelder erst nach lastenfreier Umschreibung in der Regel gezahlt werden sollten, um Schwierigkeiten bei der Erteilung von Pfandentlassungen zu vermeiden.

Durch diese komplexe Arbeit sämtlicher beteiligter Stellen wurde die Erfüllung unserer Aufgaben innerhalb des Volkswirtschaftsplanes gesichert und eine bürokratische Arbeitsweise vermieden. Ein Schriftverkehr wurde also kaum notwendig.

HANS-JOACHIM SCHULZ,
Notar beim Staatlichen Notariat Guben